



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 09 vom 14.12.2020:  
***Bewertung der Schüler\*innen ab dem Schuljahr 2020/2021***

Auf Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen

- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, Art. 4, sieht die Aufgabenbereiche des Lehrerkollegiums vor.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, in geltender Fassung, beinhaltet die Autonomie der Schulen.
- LG vom 16.07.2008, Nr. 5, in geltender Fassung, beinhaltet allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe.
- Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81, in geltender Fassung (beinhaltet die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula).
- Beschluss der Landesregierung vom 16.03.2009 Nr. 755 (beinhaltet die Richtlinien für die Durchführung von mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen)
- GvD 13.04.2017, Nr. 62 (neue Bestimmungen zur Bewertung der Schüler in der Unterstufe und über die Versetzungen/Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung)
- Beschluss der Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168, in geltender Fassung (Anpassung der Landesbestimmungen an das GvD 62/2017 und Bewertung der Schüler\*innen der Unterstufe), abgeändert mit Beschluss der Landesregierung vom 25.08.2020 Nr. 621 zur Bewertung der Schüler\*innen der Unterstufe
- Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92 „Introduzione dell' insegnamento scolastico dell' educazione civica“
- Beschluss der Landesregierung, Nr. 244 vom 07.04.2020 „gesellschaftliche Bildung - Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen
- Staatsgesetz vom 06.06.2020, Nr. 41; Umwandlung des Gesetzesdekretes vom 08.04.2020, Nr. 22, Artikel 1, Absatz 2-bis; Bewertung für die einzelnen Unterrichtsfächer in der Grundschule ab 2020/21 erfolgt in beschreibender Form

**beschließt  
das Lehrerkollegium**

einstimmig den bisherigen Beschluss zur Bewertung zu annullieren und ab dem Schuljahr 2020/21 nachfolgende Kriterien und Modalitäten bei der Bewertung der Grund- und Mittelschüler\*innen des Schulsprengels St. Martin in Passeier anzuwenden.

**Gegenstand, Inhalt und Zielsetzung der Bewertung sowie Bewertungsabschnitte**

Die Bewertung der Schüler\*innen hat vorwiegend bildenden Charakter, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse in Form von verbalen Beschreibungen, Niveaustufen und Ziffernnoten (letztere nur in der Mittelschule).

Ziel jeder Bewertung ist es, den Schüler\*innen mitzuteilen, welchen Stand sie in ihrem Wissen, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten erreicht haben, welche Stärken sie besitzen und wie sie sich weiterentwickeln können. Die Selbsteinschätzung der Schüler\*innen soll gefördert werden. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen. Daher informiert sie über den Stand an Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass Lernende diese weiterentwickeln können. Jede Bewertung muss aufgrund von Bewertungskriterien begründbar und transparent sein.

Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schüler\*innen in allen Fächern (bzw. dem Fächerbündel GGN in der Grundschule) und im fächerübergreifenden

Lernbereich Gesellschaftliche Bildung der verbindlichen Grundquote des Landes sowie den Angeboten der Pflichtquote<sup>1</sup> und des Wahlangebotes laut geltenden Rahmenrichtlinien des Landes. Gegenstand der Bewertung sind auch die allgemeine Lernentwicklung der Schüler\*innen sowie das Verhalten.

Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Teile der Bewertung durch die Schule (Art.1 – Beschluss d. LR. vom 31.10.2017 Nr. 1168).

### **Bewertungsabschnitte**

Die Bewertungen finden zweimal jährlich statt. Dadurch wird das Schuljahr in zwei Semester geteilt: 1. Semester: vom Unterrichtsbeginn bis zum 31. Jänner; 2. Semester: vom 1. Februar bis Unterrichtsende. Am Ende des zweiten Semesters erfolgt die Schlussbewertung, in welche die Lernentwicklung des gesamten Schuljahres einfließt (versetzt/nicht versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen/nicht zugelassen).

Jede Lehrperson ist während des gesamten Schuljahres für die Beobachtung und Beschreibung der Lernprozesse und Leistungen sowie für die entsprechende Bewertung der Schüler\*innen im Unterricht (Grundquote, Pflichtquote und Wahlangebot) zuständig und verantwortlich.

### **Bewertungsmodalitäten und Bewertungskriterien**

Im ersten Semester erhalten die Schüler/innen statt des Bewertungsbogens ein Mitteilungsblatt, das der Schule nicht zurückgebracht werden muss. Der offizielle Bewertungsbogen wird am Ende des Schuljahres erstellt und enthält auch die Bewertung des 1.Halbjahres.

Lehrpersonen, die im Rahmen von Teamunterricht, von Kopräsenzen oder für Sprachstunden einer Klasse zugewiesen sind, nehmen nicht an der Bewertungskonferenz teil. Ihre Beobachtungen finden aber sehr wohl in der Erfassung der Lernentwicklung Berücksichtigung.

### **Form der Bewertung - Grundschule**

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, der gesamten Lernentwicklung (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) sowie in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (Wahlangebot, der Schule vorbehaltene Pflichtquote) erfolgen durch eine ganzheitliche Beschreibung in Form eines Fließtextes. Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung fließt in die Fachbewertungen mit ein. Die erreichten Kompetenzstufen kommen durch entsprechende sprachliche Abstufungen zum Ausdruck. Ziel ist es, eine Rückmeldung zur Lernentwicklung, zu den Lernprozessen und zum Leistungsstand zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Dies erfolgt mit einer qualitätvollen verbalen Beschreibung, wobei die im Folgenden aufgezeigten Merkmale als Orientierung dienen.

Die Bewertung in beschreibender Form

- richtet sich in erster Linie an das Kind und wird in der zweiten Person abgefasst
- ist in ihrer Sprache altersgerecht, einfach, klar und eindeutig
- ergibt sich aus den Beobachtungen und beschreibenden Bewertungen im Laufe des Semesters
- hat die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien als Bezugspunkt
- macht für das Kind nachvollziehbar, in welchem Ausmaß es die angestrebten Kompetenzen erreicht hat
- bezieht sich auf den individuellen Lernfortschritt des Kindes
- ist wertschätzend und würdigt Leistungen
- verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird
- nutzt dem Kind für die weitere Lernentwicklung, indem Förderhinweise gegeben werden
- verzichtet auf verbale Skalierungen (z. B. genügend, befriedigend, ...)
- wird im Präsens verfasst

---

<sup>1</sup> Im Schuljahr 2020/21 entfällt die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote

- nimmt im 2. Semester Bezug auf die Bewertung für das 1. Semester

Am Ende der 5. Klasse Grundschule kann die Bewertung der gesamten Lernentwicklung bei der Jahresschlussbewertung durch eine eigene, der Bildungsdirektion einheitlich für alle Schulen vorgeschriebene „Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen“ ersetzt werden; nicht aber die in beschreibender Form mittels Fließtext vorzunehmende Bewertung des Verhaltens. Es liegt aber im Ermessen der Schule, die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung beizubehalten.

Falls bei den periodischen Bewertungen der Schüler\*innen am Semesterende negative Bewertungen aufscheinen, ergreift der Klassenrat spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen, vermerkt diese im Protokoll und teilt diese den Erziehungsverantwortlichen mit. In Situationen, wo sich eine Nichtversetzung abzeichnet, werden die Eltern schriftlich innerhalb Anfang Mai davon in Kenntnis gesetzt. Im Klassenrat werden Maßnahmen besprochen und dokumentiert, die einer Nichtversetzung entgegenwirken.

### **Form der Bewertung, Bewertungsstufen - Mittelschule**

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, der gesamten Lernentwicklung (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) sowie in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (Wahlangebot, der Schule vorbehaltene Pflichtquote) erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Form von Niveaustufen und Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form.

Die gesamte Lernentwicklung der Schüler\*innen (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) wird in beschreibender Form bewertet. Am Ende der 3. Klasse Mittelschule kann die Bewertung der gesamten Lernentwicklung bei der Jahresschlussbewertung durch eine eigene, der Bildungsdirektion einheitlich für alle Schulen vorgeschriebene „Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen“ ersetzt werden; nicht aber die in beschreibender Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens. Es liegt aber im Ermessen der Schule, die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung beizubehalten.

Falls bei den periodischen Bewertungen der Schüler\*innen am Semesterende negative Bewertungen aufscheinen, ergreift der Klassenrat spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen, vermerkt diese im Protokoll und teilt diese den Eltern/ Erziehungsverantwortlichen mit. In Situationen, wo sich eine Nichtversetzung abzeichnet, werden die Eltern/ Erziehungsverantwortlichen schriftlich innerhalb Anfang Mai davon in Kenntnis gesetzt. Im Klassenrat werden Maßnahmen besprochen und dokumentiert, die einer Nichtversetzung entgegenwirken.

Die Fächer, der fächerübergreifende Lernbereich, die der Schule vorbehaltenen Pflichtquote (WPF) und die Wahlangebote werden mit Ziffernnoten von fünf bis zehn bewertet (die Definition der einzelnen Noten liegt als Anlage 1 diesem Beschluss bei). Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung fließt in die Fachbewertung mit ein. Die Bewertungen der Pflichtquote und des Wahlbereiches fließen in die Dokumentation der Lernentwicklung ein, sind aber nicht Teil der Zulassungsnote zur Abschlussprüfung. Die Schüler/innen erhalten am Ende des Schuljahres eine zusammenfassende Bescheinigung über die Bewertung der Pflichtquote und des Wahlbereichs.

### **Kriterien der Bewertung**

Die Bewertungen der Lernprozesse und Leistungen der Schüler\*innen, ihrer allgemeinen Lernentwicklung sowie ihres Verhaltens beziehen sich wesentlich auf die Gesamtpersönlichkeit der Schüler\*innen und umfassen ihre Sach- Selbst und Sozialkompetenz.

#### **A Bewertungskriterien der verbindlichen Grundquote und des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung**

- Erworbene fachliche Kompetenzen
- Erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten (Arbeitstechniken)
- Lernfortschritte
- Eigenständige Anwendung von Gelerntem (Auffassungsvermögen, Anwendung von Problemlösungsstrategien)
- Grad der Beherrschung der Arbeitstechniken

- Angemessenheit der Arbeitsweise (Selbstständigkeit, zielgerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten)
- Angemessenheit der Arbeitshaltung (Mitarbeit, Interesse, Einsatz, Ausdauer, Konzentration, Sauberkeit und Ordnung)
- Fähigkeit im Team zu arbeiten

Die Inhalte der 8 Teilbereiche des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung (Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität, Digitalisierung) werden entsprechend dem Fachcurriculum im Laufe der fünf Grundschuljahre bzw. der drei Mittelschuljahre in verschiedenen Fächern erarbeitet. Die Bewertung fließt in die Fachbewertung mit ein.

#### **B Bewertungskriterien der allgemeinen Lernentwicklung**

- Interesse an den Lerninhalten sowie aktive Einbringung in den Unterricht
- Planende, ordentliche und übersichtliche Arbeitsweise
- Selbstständiges und zielführendes Arbeiten

#### **C Bewertungskriterien des Verhaltens**

- Höflichkeit, Korrektheit und Einhalten von Regeln
- Kollegialität und produktives Zusammenarbeiten

#### **D Bewertungskriterien für die der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlangebotes**

- Erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten
- Grad der Anwendung des Gelernten
- Lernverhalten (Mitarbeit, Einsatzbereitschaft, Konzentration und Ausdauer)
- Zusammenarbeit mit anderen
- Einhalten der Regeln

Sollte der/die Schüler\*in mehr als die Hälfte der Dauer des Wahl(pflicht)angebotes abwesend gewesen sein, erfolgt im Schülerbogen der Vermerk „nicht bewertbar“ (Mittelschule).

#### **Versetzungen:**

In der Grundschule kann der Klassenrat nur in Ausnahmefällen die Nichtversetzung der Schülerinnen und Schüler mit Stimmeneinhelligkeit und besonderer Begründung beschließen. Schülerinnen und Schüler können sowohl in der Grundschule als auch in der Mittelschule versetzt bzw. zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie in einem oder mehreren Fächern eine negative Bewertung erhalten haben. Im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern kann der Klassenrat in der Mittelschule (mit Mehrheitsbeschluss) auf der Basis einer angemessenen Begründung und der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung beschließen.

#### **Kriterien für die Nichtversetzung bzw. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung:**

- dem jeweiligen Klassenrat obliegt die Entscheidung von Fall zu Fall
- grundlegende Ziele wurden in mehreren Fächern nicht erreicht, es sind kaum Lernfortschritte zu verzeichnen
- die Lernrückstände sind auch durch intensives Lernen und Wiederholen nicht in absehbarer Zeit aufzuholen
- die Schülerin/der Schüler zeigt über einen längeren Zeitraum keinen Einsatz und wenig Mitarbeit
- trotz ausführlicher Gespräche (Lernberatung) ändert sich die Lern- und Arbeitshaltung nicht
- die Schülerin/der Schüler zeigt einen geringen Reifegrad und kann durch ein Nichtversetzen in ihrem/seinem Entwicklungsprozess profitieren

Ist in der Mittelschule bei der Entscheidung über die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung die Stimme der Lehrperson für den Religions- oder Alternativunterricht

ausschlaggebend, muss diese Lehrperson ihre Entscheidung begründen, sie wird im Protokoll festgehalten.

Die Regelung zur Gültigkeit des Schuljahres (als Voraussetzung für die Versetzung in die nächste Klasse bzw. für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Unterstufe) besagt, dass die Schüler\*innen der Mittelschule an mindestens 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit teilzunehmen haben. Die Schule teilt den Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig (bis Mitte Mai) die gefährdete Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres mit. Die Kriterien für dokumentierte Ausnahmefälle (Beschluss LK Nr. 2 vom 27.05.2014) sind im Dreijahresplan einsehbar. Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen, bei den einzelnen Fächern kann die Diktion „nicht bewertet“ eingetragen werden.

### **Bewertung der Schüler\*innen mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund**

Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund erfolgt auf Grundlage der Individuellen Bildungspläne und berücksichtigt Fortschritte in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage. Dabei haben diese Schüler/innen Anrecht auf alle Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen sowie auf Hilfsmittel, die im IBP vorgesehen sind. Für Schüler/innen mit Gutachten nach Gesetz 104/92 kann die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen angepasst werden. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, in denen der/die Schüler/in laut IBP zieldifferent arbeitet und bewertet wird.

Für Schüler/innen mit Migrationshintergrund kann die Bewertung in den ersten zwei Jahren, in denen die Schüler/innen grundlegende Kompetenzen zur Unterrichtssprache erwerben, aufgrund eines zieldifferenten Bildungsplanes, zieldifferent erfolgen.

Gelesen, genehmigt, gefertigt

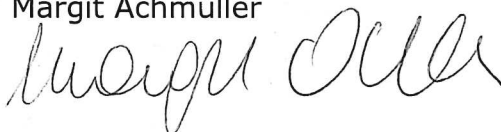
Die Schriftführerin

Elisabeth Schwienbacher



Die Schulführungskraft

Margit Achmüller



Anlage 1: Kriterien für die Bewertungsstufen / Noten

## Kriterien für die Bewertungsstufen / Noten

<b>Zehn</b>	Die Schülerin, der Schüler hat in allen Lernbereichen anspruchsvolle Ziele gesichert erreicht. Sie/er beherrscht die Inhalte, kann sie selbstständig verarbeiten und auf kreative Weise auf andere Bereiche übertragen. Zudem findet sie/er eigene Lösungswege und überprüft die Ergebnisse. Sie/er hat ein sicheres Urteilsvermögen und wendet die Arbeitstechniken so an, wie es die Situation erfordert.
<b>Neun</b>	Die Schülerin, der Schüler hat die vorgesehenen Lernziele sicher erreicht. Sie/er beherrscht die Inhalte und die Arbeitstechniken, kann Zusammenhänge herstellen und Gelerntes auf neue Situationen übertragen sowie Arbeitsaufträge eigenständig lösen.
<b>Acht</b>	Die Schülerin, der Schüler hat die Lernziele weitgehend erreicht und beteiligt sich aktiv am Unterricht. Sie/er beherrscht die Inhalte großteils und kann Kenntnisse geordnet und verständlich darlegen. Sie/er verfügt über Arbeitstechniken, die in weiten Teilen das selbstständige Arbeiten ermöglichen.
<b>Sieben</b>	Die Schülerin, der Schüler hat grundlegende Lernziele erreicht. Sie/er kennt die Inhalte trotz mancher Lücken und kann sie mit Unterstützung auf andere Lernbereiche übertragen. Sie/er verfügt über erforderliche Arbeitstechniken und bewältigt Arbeitsaufträge nach einem vorgegebenen Lösungsweg.
<b>Sechs</b>	Die Schülerin, der Schüler hat einige einfache Ziele erreicht und beherrscht trotz vertiefter Auseinandersetzung verschiedene Bereiche nur lückenhaft und braucht Hilfe, um Aufgaben nach vorgegebenen Mustern zu lösen. Verknüpfungen zu fachbezogenem Vorwissen gelingen ihr/ihm kaum. Obwohl die Kenntnisse und Arbeitstechniken noch nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind, sind die Voraussetzungen gegeben, dass sie/er die Lücken schließen und die Rückstände aufholen kann.
<b>Fünf</b>	Die Schülerin, der Schüler weist in allen Fachbereichen große Mängel auf. Sie/er zeigt keine Bereitschaft zur vertieften Auseinandersetzung mit den Lernzielen. Trotz Hilfestellungen und Anleitungen gelingt der Schülerin/dem Schüler die mündliche und schriftliche Wiedergabe von Gelerntem nur lückenhaft. Ihr/ihm fehlen wesentliche fachliche Grundlagen und Fähigkeiten, wichtige Arbeitstechniken und/oder eine angemessene Arbeitshaltung um Wissensbereiche zu erschließen.

#### Bestätigung der Übereinstimmung

Im Sinne von Artikel 22, Absatz 2, des gesetzestretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82 und von Artikels 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014, wird bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt, welches aus 6 Seiten besteht und mit diesem übereinstimmt.

#### Attestazione di conformità

Ai sensi dell'articolo 22, comma 2, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e dell'articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014, si attesta la conformità della copia per immagine al documento cartaceo originale, composto da 6 pagine, da cui è tratta.

Margit Achmüller | Schuldirektorin  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

---

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzestretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 11.11.2021 erstellte Ausfertigung.

Copia prodotta in data 11.11.2021

